

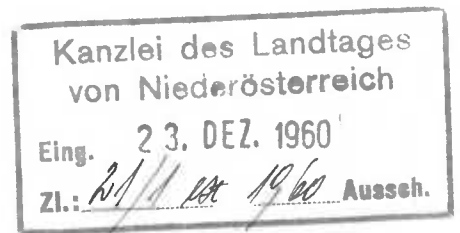


REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

Zl. 114.156 - 2a/60

Gesetzesbeschluß des niederösterreichischen Landtages, womit Angelegenheiten des selbständigen Wirkungskreises der Stadtgemeinde Schwechat und der Gemeinde Fischamend-Dorf sowie des selbständigen Vollziehungsbereiches des Landes dem Bundespolizeikommissariat in Schwechat übertragen werden.

Zu G.Zl. 21/60 vom 15. Dezember 1960



An den

Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich,

W i e n I.

Das Bundeskanzleramt beehrt sich namens der Bundesregierung mitzuteilen, daß gegen die Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des niederösterreichischen Landtages vom 15. Dezember 1960, womit Angelegenheiten des selbständigen Wirkungskreises der Stadtgemeinde Schwechat und der Gemeinde Fischamend-Dorf sowie des selbständigen Vollziehungsbereiches des Landes dem Bundespolizeikommissariat in Schwechat übertragen werden, ein Einspruch gemäß Artikel 98 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 nicht erhoben wird.

Der Kundmachung des Gesetzesbeschlusses vor Ablauf der Einspruchsfrist wird gemäß Art. 98 Abs. 3 des B.-VG. zugestimmt. Im übrigen darf im Interesse einer einheitlichen Terminologie empfohlen werden, den Ausdruck "Bundespolizeikommissariat in Schwechat" durch "Bundespolizeikommissariat Schwechat" zu ersetzen.

Außerdem sollten im Titel nach "Schwechat und" die Worte "sonstige Angelegenheiten" eingefügt und in der zweiten Zeile des § 1 das Wort "und" durch "oder sonst" ersetzt werden (vgl. diesbezüglich den Art. 102 Abs. 6 des B.-VG.).

22. Dezember 1960  
Für den Bundeskanzler:  
L o e b e n s t e i n

Für die Richtigkeit  
der Festschrift:

*Halbsam*